

Geschäft Nr. 5

Siedlungsentwässerung; Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement und Erlass der Vollzugsverordnung

Einleitung

Die Gemeinde Ennetbürgen ist in ihrem Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung zuständig und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Sie ist dafür besorgt, dass das anfallende Abwasser gesammelt, wenn nötig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben wird. Zur Umsetzung dieser Aufgabe erlässt die Gemeinde ein Siedlungsentwässerungsreglement (SER). Das heute gültige Siedlungsentwässerungsreglement datiert vom 24. Mai 2002. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen, Subventionsstopp von Bund und Kanton, rückläufige und nicht wiederkehrende Einnahmen über die Anschlussgebühren, hohe Investitionen in den Ausbau und Sanierung sowie fehlende Rückstellungen zwingen die Gemeinde, im Bereich der Siedlungsentwässerung zu reagieren.

Erarbeitung des neuen Reglements

Mit der Erarbeitung des neuen Siedlungsentwässerungsreglements wurde eine Arbeitsgruppe und das für diese Aufgabe spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau beauftragt. Das neue Gebührenmodell steht seit rund 20 Jahren in über 60 Gemeinden im Kanton Luzern und Nidwalden erfolgreich im Einsatz. Das nahezu identische Gebührenmodell wurde u.a. in der Gemeinde Stansstad (2014) bzw. Buochs (2018) eingeführt.

Vorteile des neuen Reglements

- Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- Anpassung an das übergeordnete Recht
- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung von Sanierung und Ersatz der Anlagen
- Unabhängig von der Gebäudeversicherungssumme der
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung
- Erhöhung der Transparenz für den Gebührenzahler
- Lenkungseffekt auch bei innerer Verdichtung
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz

Externe Vernehmlassung zum Reglement und zur Verordnung

Im Dezember 2018 und Januar 2019 wurde die externe Vernehmlassung mit allen

Ortsparteien, der Genossenkorporation, der Röm. Kath. Kirchgemeinde, dem Bauern- und Bäuerinnenverein, dem Gewerbeverein Buochs-Ennetbürgen, der Finanzkommission und der Betriebskommission Wasserversorgung durchgeführt. Zudem fanden im Frühling 2019 mit Vertretern der Genossenkorporation, der Röm. Kath. Kirchgemeinde und des Bauern- und Bäuerinnenvereins weitere klärende Besprechungen statt. Der Gemeinderat dankt den Vernehmlassungsteilnehmern für die Rückmeldungen und die aktive Beteiligung. Folgende zentrale Punkte wurden nebst weiteren kleineren Anpassungen im Reglement berücksichtigt:

- Änderungen der Verordnung und der Gebühren durch die Gemeindeversammlung anstatt durch den Gemeinderat (mit fakultativem Referendum)
- Stärkung der Mitsprache der Privaten und deren Anrecht auf Entschädigung bei der Beanspruchung privater Grundstücke durch die Siedlungsentwässerung
- Begrenzung der maximalen Gebührenhöhe bei grossen Grundstücken mit sehr kleinem Wasserverbrauch

Vorprüfung beim kantonalen Rechtsdienst und bei der Finanzdirektion

Das vorliegende Siedlungsentwässerungsreglement, die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement und die Finanzierungsstrategie wurden dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung vorgelegt. Die Ergebnisse daraus wurden entsprechend berücksichtigt.

Neues Finanzierungsmodell

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz fordert, dass die Kosten der Siedlungsentwässerung aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benützer verursachergerecht zu verteilen sind. Gegenüber der bisherigen Finanzierung gilt es zu beachten, dass die Bundes- und Kantonssubventionen wegfallen und die einmal bezahlten Anschlussgebühren nicht wiederkehren werden. Folglich ist ein neues Finanzierungsmodell notwendig, mit welchem der langfristige Unterhalt und die Werterhaltung aller Anlagen trotzdem sichergestellt werden kann. Ziel dieses neuen Finanzierungssystems ist es, neben dem Verhindern von Gebührensprüngen und dem Verhindern einer überhöhten Zunahme der Verschuldung, die Kosten der Abwasserbeseitigung langfristig zu ermitteln und aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benützer verursachergerecht zu verteilen. Die Finanzierung der Siedlungsentwässerung steht auch künftig auf den beiden Säulen **Anschlussgebühr** und **Betriebsgebühr**.

Die **Anschlussgebühr** wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden künftig rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

Im Gegensatz dazu ist die **Betriebsgebühr** jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und des Ersatzes der öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Für die Berechnung der Mengengebühr wird auch mit dem neuen Gebührenmodell wie bisher die bezogene Frischwassermenge herangezogen. Für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr wird neu auf die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche abgestellt.

Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und einer von fünfzehn möglichen Tarifzonen zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit
- Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- Versiegelungsgrad
- Verschmutzungsgrad
- Eigenleistungen (Versickerung, Brauchwasseranlagen, Retention usw.)

Zusätzlich bezogene Leistungen (überdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, hoher Verschmutzungsgrad, Einleiten von Reinabwasser, usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene oder zusätzlich von Privaten erbrachte Leistungen (unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen etc.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten. (Verursacherprinzip: die individuelle Leistung wird bewertet).

Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden einerseits die Daten der amtlichen Vermessung, und andererseits wurde jedes Grundstück bei einer Begehung vor Ort in Bezug auf die abwasserrelevanten Kriterien bewertet.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor. Im Vergleich zum heutigen System werden für die Siedlungsentwässerung kostenneutrale Investitionen (bspw. Wintergarten, Solaranlagen, neue Heizung, umfangreiche Sanierung, Personenlift usw.) keine Anschlussgebühren mehr fällig. Wird aber bspw. die Menge des einzuleitenden Meteorwassers erhöht, hat dies eine höhere Gebühr zur Folge.

Kostenermittlung

Die Kosten setzen sich zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten, Betriebskosten der ARA Aumühle usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt und Einlagen in die Spezialfinanzierung). Diese Kosten wurden für die Gemeinde Ennetbürgen ermittelt und bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation. Die **Siedlungsentwässerungsanlagen** haben einen aktuellen **Wiederbeschaffungszeitwert** von rund **CHF 60,5 Mio.**

Gebührenfestlegung

Im Bereich der Siedlungsentwässerung gilt das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen die langfristigen, vollen Kosten zu decken. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass ein zu hoher Überschuss realisiert wird.

Damit sind die Gebühren basierend auf einer auch von den kantonalen Aufsichtsbehörden anerkannten Kalkulation festzulegen, welche die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sicherstellt. Zudem benötigen vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenerhöhungen immer auch die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Damit wird sichergestellt, dass auch die Gebührenzahler die Möglichkeit haben, sich für eine nachhaltige Gebührenpolitik einzusetzen.

Um verursacherorientiert und kostendeckend handeln zu können, ist es unumgänglich, einerseits die heute und auch die künftig anfallenden Kosten in einer Kostenanalyse zu ermitteln und andererseits in einer detaillierten Analyse die bezogene Leistung der einzelnen Benutzer verursachergerecht zu bewerten. Die Gebührensätze resultieren aus der Division der Kosten durch die Summe der Leistungen. Mit Hilfe der kalkulierten Kosten sowie mit den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgesetzt werden.

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die **Anschlussgebühren** berechnet sich aus der Division aller Kosten, die durch den **Bau und die Erweiterung** aller Abwasseranlagen entstanden sind und mutmasslich noch entstehen werden, abzüglich der dafür erhaltenen Bundes- und Kantonssubventionen, durch die gesamte Summe der Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Diese Division ergibt für die Gemeinde Ennetbürgen nachfolgenden Gebührenansatz:

- **Anschlussgebühr: CHF 14.00 / m² gewichtete Grundstücksfläche**

Betriebsgebühr

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung (Sanierung und Ersatz der Anlagen) aller gemeindeeigenen sowie

einen Anteil an den Anlagen des Verbandes Aumühle vollständig abdecken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Die Kalkulation ergab für die Gemeinde Ennetbürgen Kosten von CHF 3.07 pro m³. Die bisherige Gebührenehöhe lag durchschnittlich bei ca. CHF 1.48 pro m³ (Summe aus Mengen- und Grundgebühr). Der Gemeinderat hat entschieden, die Gebühren nicht auf die volle Kostendeckung, sondern nur auf eine durchschnittliche Höhe von CHF 1.75 (+ 18 %) zu erhöhen. Die Gebühren werden jeweils für fünf Jahre unverändert bleiben und danach aufgrund der neuen Situation neu beurteilt. Zur Gebührenerhebung wird gemäss SER die Summe von CHF 1.75 auf eine Mengengebühr (minimal 70 %) und eine Grundgebühr (maximal 30 %) aufgeteilt. Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

- **Mengengebühr:** CHF 1.25 / m³ bezogenes Frischwasser
(unverändert)
- **Grundgebühr:** CHF 0.07 / m² gewichtete Grundstücksfläche
(bisher CHF 80.00 / Rechnung)

Vergleich mit den bisherigen Gebühren:

Anschlussgebühren: Die bisherigen Anschlussgebühren lagen in Ennetbürgen (2 % der NSV-Gebäudeversicherungssumme) in einem vergleichbaren Bereich. Für grosse Grundstücke mit intensiver Nutzung und vielen versiegelten Flächen (Meteorwasseranfall) wird die Anschlussgebühr jedoch künftig höher ausfallen. Bei erbrachten Eigenleistungen wie Versickerung, Retention usw. wird die Gebühr tiefer ausfallen. Zudem ist neu ein Lenkungsmechanismus eingebaut, welcher auch bei Umbauten motiviert, die Entwässerung möglichst ökologisch umzusetzen. Damit wird ein Wachstum möglich, ohne die Kapazitäten der öffentlichen Abwasseranlagen zu erhöhen, was mittelfristig zu Einsparungen führen wird.

Betriebsgebühr: Die Betriebsgebühr lag bei durchschnittlich CHF 1.48 pro m³ Wasserverbrauch (Grund- und Mengengebühr). Diese wird durchschnittlich um rund 18 % erhöht. Sie wird wie beschrieben neu über die Grund- und die Mengengebühr finanziert. Vergleichsrechnungen zeigen, dass es vor allem für grosse Grundstücke mit intensiver Nutzung und viel versiegelter Fläche (Meteorwasseranfall), sowie für Grundstücke, welche bis anhin im Verhältnis wenig Grundgebühr bezahlt haben, zu einer eher überdurchschnittlichen Erhöhung kommt. Bei Grundstücken mit Eigenleistungen wie Versickerung, Retention usw. kommt es eher zu einer unterdurchschnittlichen Erhöhung. Dieser Effekt entsteht insbesondere durch die neue Art der Berechnung der Grundgebühr. Die bisherige Grundgebühr pro Rechnung (gleiche Grundgebühr für Einfamilienhaus und für z.B. Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen) ist nicht verursachergerecht und beinhaltet keinen Lenkungseffekt (Eigenleistungen wie das Versickern lassen von Meteorwasser wurde nicht mitberücksichtigt. Daher ist die unterschiedliche Auswirkung mit der neuen

Grundgebühr aus Gründen der Verursachergerechtigkeit und des angestrebten Lenkungseffekts so gewollt.

Im Anhang sind Vergleichs-Gebührenrechnungen aufgeführt. Bei diesem Vergleich werden das bisherige Gebührenmodell und das neue Gebührenmodell (Tarifzonen-Modell) miteinander verglichen.

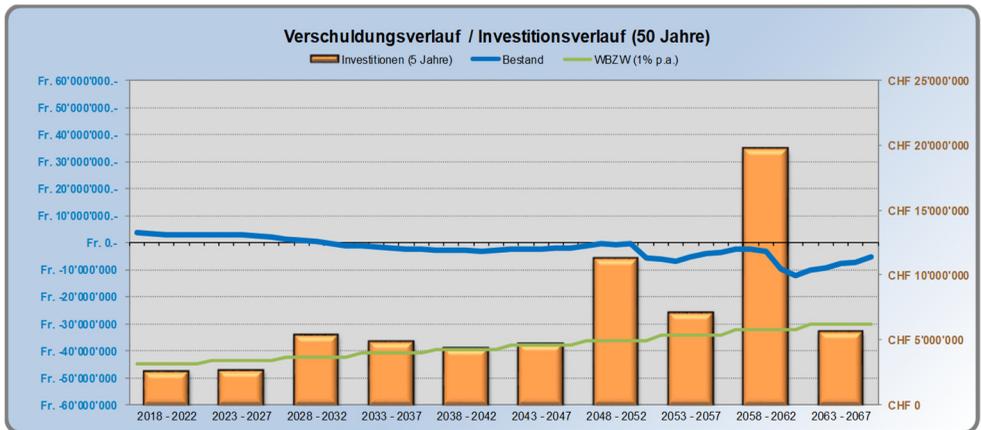
Es ist zu erwähnen, dass das vorgeschlagene Gebührenmodell schon in über 60 Gemeinden eingeführt wurde und seit über 20 Jahre problemlos angewandt wird. Im Vergleich zu all diesen Gemeinden bewegen sich die neuen Gebühren in der Gemeinde Ennetbürgen in einem unterdurchschnittlichen Bereich.

Finanzierungs- bzw. Gebührenstrategie des Gemeinderats

Das angewandte Berechnungsmodell berücksichtigt, dass in der Vergangenheit der Aufbau aller Siedlungsentwässerungs-Anlagen (Leitungsnetz, Sonderbauwerke, ARA) zu einem beträchtlichen Anteil über Anschlussgebühren und Subventionen von Bund und Kanton finanziert werden konnte. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren sind rückläufig und Subventionen werden keine mehr geleistet. Aufgrund der gesetzlichen Forderung nach einer Spezialfinanzierung lastet künftig der überaus grösste Teil der Finanzierung auf den Betriebsgebühren.

Die Kalkulation der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten ist einerseits aufgebaut auf einer Anlagebuchhaltung, aufgrund welcher neben dem stetigen Wertverzehr auch den vorhandenen stillen Reserven in den Anlagen Rechnung getragen wird. Andererseits basiert sie auf den laufenden Betriebskosten (Betriebskostenbeitrag an ARA-Verband, Personal, Strom, Versicherung, betrieblicher Unterhalt, Verwaltung usw.).

Aufgrund der Anlagebuchhaltung, in welcher für die vorhandenen Anlagen auch das jeweilige Baujahr und die erwartete Lebensdauer erfasst worden ist, konnte ein theoretischer Investitionsverlauf erstellt werden. Es ist bereits heute absehbar, dass einige Anlagen die erwartete Lebensdauer nicht erreichen werden und andere Anlagen über ihre Lebensdauer hinaus in Anwendung verbleiben. Das heisst, der reale Investitionsverlauf wird sich gegenüber dem theoretischen eher gleichmässiger verteilen. Zudem wird in der Praxis möglichst die zeitliche Koordination mit anderen Bauwerken (Strassen, Wasserleitungen usw.) angestrebt.



Die in der Grafik dargestellten Säulen zeigen, dass sich die Investitionen in die Erneuerung der Anlagen mittelfristig auf rund CHF 900'000 pro Jahr (bzw. um CHF 4,5 Mio. in 5 Jahren) erhöhen werden. Die dunkle Kurve zeigt das Nettoumlaufvermögen mit Anwendung der Gebührenstrategie des Gemeinderats. Die Verschuldung wird in ca. 15 Jahren einsetzen und sich nach ca. 35 Jahren auf rund CHF 5 Mio. erhöhen.

Die Kostenanalyse zeigt auf, dass für eine Strategie mit einer künftigen Gebührenerhöhung im Rahmen der Teuerung die Gebühren heute stärker angehoben werden müssten (von CHF 1.48 auf ca. CHF 3.07). Da jedoch die künftigen Geschehnisse (Zeitpunkt und Höhe der Investitionen, Einnahmen Anschlussgebühren, Verlauf des Frischwasserverbrauchs, neue technologische Möglichkeiten oder Anforderungen usw.) nur prognostiziert werden können und zudem ein aktuelles Nettoumlaufvermögen von rund CHF 3,77 Mio. vorhanden ist, entschied sich der Gemeinderat, aktuell die Gebühren nur moderat auf CHF 1.75 zu erhöhen. Er ist sich aber bewusst, dass daraus künftig allenfalls stärkere Erhöhungen notwendig werden, um die Fremdfinanzierung unter CHF 5 Mio. halten zu können.

Mit der Einführung des neuen Reglements ist vorgesehen, alle fünf Jahre das Gebühren-Niveau zu überprüfen. Sollten einzelne Parameter von der Prognose abweichen, werden diese Abweichungen bei der Überarbeitung der Kostenanalyse mit in die Kalkulation einfließen. Damit lässt sich einerseits die Finanzierung nachhaltig sicherstellen und andererseits werden sich die Gebührensätze mit einer periodischen Feinjustierung für den Gebührenzahler planbar verhalten.

Unterhalt von privaten Sammelleitungen

In der Gemeinde Ennetbürgen existieren derzeit rund 21,2 km private Sammelleitungen (private Leitung, an welcher mehr als ein Grundstück angeschlossen ist = "Y-Regel"). Diese haben einen aktuellen Neuwert von rund CHF 14,4 Mio. Für diese privaten Leitungen sind grundsätzlich die privaten Grundeigentümer verantwortlich. Das heisst, die Organisation von Betrieb, Sanierung und Erneuerung, sowie das Aufkommen der dafür notwendigen Kosten liegt bei den Privaten. In den

meisten Fällen sind die Privaten jedoch der Meinung, dass die Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt. Aus diesem Grund haben sich die wenigsten organisiert und entsprechend auch keinen Unterhalt an den Leitungen vorgenommen. Bei der Hausanschlussleitung ist es eindeutig und jedem Besitzer bewusst, dass er diese auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat.

Die Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass die Massnahmenpflicht und die Verteilung der Kosten für den Betrieb, Sanierung und Erneuerung der privaten Sammelleitungen wiederholt zu Problemen führt. Meistens fehlt der Gemeinde ein klar definierter Ansprechpartner. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung des Gewässerschutzes bei der Gemeinde. Damit wird sie immer dann, wenn sich die zuständigen Privaten nicht einigen, gezwungen sein, mögliche Schäden zu beheben und die anfallenden Kosten auf die betroffenen Grundeigentümer in einem aufwendigen Perimeterverfahren zu verteilen. Diese Situation wird immer wieder zu schwierigen Diskussionen unter den Privaten führen und wertvolle Ressourcen der Gemeindeverwaltung und der Privaten binden.

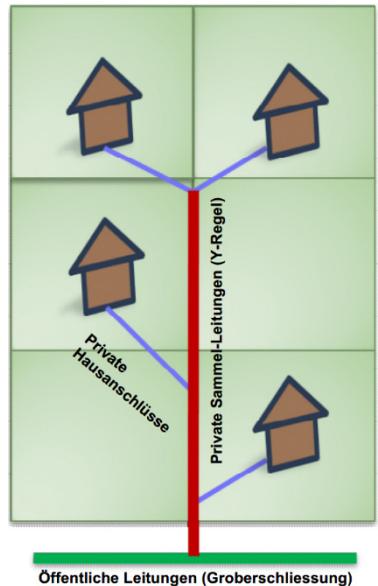
Um diesen bereits heute absehbaren Problemen entgegen zu wirken, bietet sich als Lösungsansatz an, dass diese privaten Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde übernommen werden. Das heisst konkret, dass die Privaten Eigentümer bleiben, jedoch die Massnahmenpflicht und die Kostentragung der Gemeinde übertragen werden. Dieser Lösungsansatz wird in vielen Gemeinden bereits umgesetzt und von juristischen wie auch von technischen Fachleuten zur Umsetzung empfohlen.

Die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde bzw. für den Gebührenzahler betragen rund CHF 115'000 pro Jahr, was ca. CHF 0.43 pro Kubikmeter Abwasser entspricht. Diese Kosten sind in der aufgezeigten Finanzierungsstrategie des Gemeinderats bereits integriert.

Das neue Reglement bietet mit Artikel 21 sodann die Möglichkeit, private Sammelleitungen im öffentlichen Interesse in den Unterhalt der Gemeinde zu übernehmen. Unter Berücksichtigung der bereits heute absehbaren Probleme durch die fehlenden Zuständigkeiten, ist aus Sicht des Gemeinderates die Übernahme der privaten Sammelleitungen in den öffentlichen Unterhalt die optimale Lösung.

Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass das Reglement sowie die Vollzugsverordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Betriebsgebühren werden erstmals im Herbst 2020



gemäss den neuen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Anfrage und Stellungnahme Preisüberwacher

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 nimmt die Preisüberwachung wie folgt Stellung: Die Gemeinde Ennetbürgen hat die neu vorgesehenen Abwassergebühren als Selbstdeklaration eingereicht, wobei sie einen Punkt nicht erfüllt:

- Die Reserven im Spezialfonds werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für die anstehenden Investitionen benötigt.

Der Preisüberwacher hat die erfüllten Punkte zur Kenntnis genommen und prüft die entsprechenden Punkte nicht weiter. Vertieft geprüft wird nur die Vorfinanzierung. Wie vom zuständigen Ingenieurbüro aufgezeigt, decken die Gebühren mehr als nur den aktuellen Aufwand und die so generierten zusätzlichen Mittel werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für Investitionen benötigt. Die aktuellen wiederkehrenden Gebühren decken jedoch nur die erwarteten Betriebskosten. Wenn die wiederkehrenden Gebühren nicht mehr als 25 % der langfristig erwarteten Abschreibungen decken, werden sie auch dann nicht als missbräuchlich eingestuft, wenn die vorhandenen Reserven in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht vollständig zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden. **Die vorliegende Erhöhung der Einnahmen um ca. 100'000 Franken wird daher nicht als missbräuchlich eingestuft.**

Die vollständige Stellungnahme der Preisüberwachung sowie die Selbstdeklaration ist auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder kann beim Bauamt Ennetbürgen bezogen werden.

Informationsmöglichkeiten

Das Siedlungsentwässerungsreglement, die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement sowie die Antworten zu häufig gestellten Fragen sind auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder können beim Bauamt Ennetbürgen bezogen werden.

Um die individuelle Tarifzoneneinteilung bereits vor der Abstimmung einzusehen und sich detailliert über die neuen Reglemente bzw. über deren Einfluss auf die Gebühren des eigenen Grundstücks informieren zu lassen, werden für Interessierte folgende **Informationshalbtage** angeboten:

Dienstag, 5. November 2019, 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 6. November 2019, 13.00 bis 17.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorgängig ein Zeitfenster für die Besprechung anlässlich der Informationshalbtage mit dem Bauamt, bauamt@ennetbuergen.ch oder Telefon 041 624 40 11.

Nach der ersten Rechnungsstellung im Herbst 2020 werden allenfalls weitere Auskunftshalbtage stattfinden. An diesen können Sie Informationen über die Tarifzoneneinteilung Ihres eigenen Grundstückes und Ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung Ihrer Grundstücke während der Einsprachefrist eine Einwendung erheben. Mit diesem sich bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass jeder Betroffene die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzonenzuteilung kennt. Sollten dabei von den Privaten neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung entsprechend angepasst.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates und befürwortet damit die Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements und den Erlass der Vollzugsverordnung.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem neuen Siedlungsentwässerungsreglement vom 22. November 2019 zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 22. November 2019 zuzustimmen.

Hinweis

Das neue Siedlungsentwässerungsreglement sowie die Vollzugsverordnung liegen am Schalter der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen auf. Sie können auch per Email (info@ennetbuergen.ch) bestellt oder auf der Webseite www.ennetbuergen.ch eingesehen werden.

ANHANG (Vergleich der Gebührenmodelle, bisher - neu)

Beispiel

Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus, mit Einliegerwohnung:

Grundstücksfläche:	700 m ²	
NSV-Gebäudeversicherungswert:	CHF 700'000.00	
Versiegelungsgrad (Regenwasser):	normal	
Frischwasserbezug (pro Jahr):	250 m ³	
Tarifzoneneinteilung:	Tarifzone 4	=> Gewichtungsfaktor: 1.6

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr:	2 % x NSV-Gebäudeversicherungssumme	
	= 2 % x CHF 700'000.00 =	CHF 14'000.00

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr:	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 14.00	
	= 700 m ² x 1.6 x CHF 14.00 =	CHF 15'680.00

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr:	CHF 80.00 pro Rechnung	CHF 80.00
Mengengebühr:	Frischwasserbezug x CHF 1.25	
	= 250 m ³ x CHF 1.25 =	<u>CHF 312.50</u>
Betriebsgebühr:		CHF 392.50

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr:	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 0.07	
	= 700 m ² x 1.6 x CHF 0.07 =	CHF 78.40
Mengengebühr:	Frischwasserbezug x CHF 1.25	
	= 250 m ³ x CHF 1.25 =	<u>CHF 312.50</u>
Betriebsgebühr:		CHF 390.90